

Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung

Präambel

Aufgrund des § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 21. April 1999 für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung des Studiums und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse
- § 4 Fächerkombinationen
- § 5 Definition des Fachs und Studienziele
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Leistungs- und Teilnahmenachweise
- § 8 Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung

II. Grundstudium

- § 9 Prinzipien des Grundstudiums
- § 10 Lehrveranstaltungsarten des Grundstudiums
- § 11 Studienumfang und dessen Untergliederung
- § 12 Leistungsnachweise
- § 13 Abschluß des Grundstudiums

III. Hauptstudium

- § 14 Prinzipien des Hauptstudiums
- § 15 Lehrveranstaltungsarten des Hauptstudiums
- § 16 Studienumfang und dessen Untergliederung
- § 17 Leistungsnachweise
- § 18 Abschluß des Hauptstudiums

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 19 Übergangsbestimmungen
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Evangelische Theologie auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (FU-Mitteilungen Nr. 2 vom 20. Januar 1992 – MagPO), geändert am 3. Juli 1996 und am 6. März 1997.

§ 2

Gliederung des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium gliedert sich in die Studienabschnitte Grund- und Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium dauert einschließlich der Zwischenprüfung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MagPO in der Regel vier Semester. Das Hauptstudium dauert einschließlich der Magisterprüfung in der Regel fünf Semester.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Sprachkenntnisse

- (1) Zugangsvoraussetzung ist die allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Sprachkenntnisse in einer biblischen Sprache (Griechisch oder Hebräisch) sowie in Latein oder einer weiteren ökonomisch einschlägigen Fremdsprache sollten schon bei Studienbeginn vorhanden sein. Hauptfachstudierenden wird empfohlen, Kenntnisse in den beiden biblischen Sprachen zu erwerben.
- (3) Die erforderlichen Sprachkenntnisse müssen spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden. Sie gelten als nachgewiesen durch das Graecum bzw. das Hebraicum und das Latinum oder durch den erfolgreichen Besuch eines mindestens 8 Semesterwochenstunden (SWS) umfassenden Sprachkurses Griechisch II bzw. Hebräisch II bzw. Latein II am Institut für Griechische und Lateinische Philologie bzw. dem Institut für Semitistik und Arabistik bzw. dem Institut für Judaistik der Freien Universität oder durch ein vom Zwischenprüfungsausschuß des Instituts für Evangelische Theologie anerkanntes Äquivalent.

§ 4

Fächerkombination

- (1) Evangelische Theologie kann im Magisterstudiengang als erstes oder zweites Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden.
- (2) Die Wahl der Fächerkombination sollte sich an den individuellen Fachinteressen und Berufszielen orientieren; sie sollte in Abstimmung mit der Studienfachberatung des Instituts für Evangelische Theologie erfolgen. Empfehlungen für bestimmte Kombinationen können nicht gegeben werden. Zu beachten ist § 4 MagPO in Verbindung mit den Anhängen 1 bis 3 der MagPO.

§ 5

Definition des Fachs und Studienziele

- (1) Evangelische Theologie an der Freien Universität Berlin versteht sich als wissenschaftliche Überprüfung der biblischen, historischen, dogmatischen und praktischen Traditionen des christlichen Glaubens. Kritisch und selbstkritisch reflektiert sie ihre Inhalte im Hinblick auf das Leben von Frauen und Männern in Kirche und Gesellschaft sowie die heutigen Aufgaben der Kirche in der Ökumene. Sie vollzieht ihre Arbeit interdisziplinär im freien Zusammenhang mit den Erkenntnisprozessen aller anderen für ihre Zielsetzung relevanten Wissenschaften.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie soll die Studierenden zu wissenschaftlichem Denken und Handeln sowie zur kooperativen Zusammenarbeit in Berufsfeldern wie Lehre und Forschung an Hochschulen, in der Kirche und anderen gesellschaftlichen Organisationen befähigen. Sie sollen hierzu im Verlaufe des Studiums die erforderlichen theologischen Kenntnisse und Einsichten erwerben sowie wissenschaftlich-methodische Fähigkeiten erlernen und einüben.

§ 6

Studieninhalte

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie erstreckt sich auf die folgenden Inhaltsfelder:
 - a) Biblische Wissenschaften
Historisch-kritische, theologische und jüdische Kenntnis der Schriften der Hebräischen Bibel und des Neuen Testaments, Geschichte Israels und neutestamentliche Zeitgeschichte, insbesondere:

1. alttestamentliche Bibelkunde, Geschichte Israels in biblischer Zeit, Themen des Pentateuch, der Prophetischen Schriften und der Psalmen;
 2. neutestamentliche Bibelkunde, Geschichte des Urchristentums in ihrem Zusammenhang mit der Geschichte Israels und des Römischen Reiches, Themen synoptischer, johanneischer und paulinischer Theologie.
- b) Systematische Theologie
Schwerpunkte und Richtlinien der Dogmen- und Theologiegeschichte, Grundfragen der christlichen Lehre und Ethik im Gespräch mit modernen Wissenschaften und anderen Religionen, insbesondere:
1. Dogmatik: wichtige Lehrstücke wie Gotteslehre, Christologie und Rechtfertigungslehre, neuere Entwürfe, Theologiegeschichte des 20. Jahrhunderts;
 2. Ethik: verschiedene Ansätze der Ethik, inhaltliche Fragekreise unter Berücksichtigung kirchlicher Stellungen;
 3. exemplarische Fragestellungen im Überschneidungsfeld von Theologie, Philosophie und anderen Wissenschaften.
- c) Kirchengeschichte
Hauptströmungen in der Geschichte der Kirche und christlichen Gruppen, der Ökumenischen Bewegung und der Mission, insbesondere:
Entwicklungslinien, wesentliche Daten, Personen und Probleme der Kirchengeschichte, wie Entstehung der Kirche und des Dogmas, Hauptkonfessionen nach Lehre und Leben, Kirchengeschichte des 20. Jahrhunderts, Geschichte des nachbiblischen Judentums und des christlich-jüdischen Verhältnisses.
- d) Praktische Theologie
1. Allgemeine und spezielle Religionspädagogik, Religiöse Erziehung im Vorschulalter, Jugendarbeit, Familien- und Erwachsenenbildung, Medien, Grundfragen aus dem Verhältnis von Kirche und Schule einschließlich der theologischen, pädagogischen und praktischen Zusammenhänge
 2. Seelsorge
 3. Predigtlehre, Liturgik
 4. Religionssoziologie
- e) Religionswissenschaft (falls nicht Teil der Fächerkombination)
Zeugnisse aus der Umwelt der Bibel und den Religionen der Gegenwart, insbesondere:
religionswissenschaftliche Grundfragen und Hauptbegriffe, Grundzüge der Religionsgeschichte im Umfeld der Bibel, Weltreligionen in ihren Grundzügen, besonders Islam, Hauptprobleme im Verhältnis des Christentums zu nichtchristlichen Religionen, Weltanschauungen und neueren religiösen Bewegungen.
- f) Judaistik (falls nicht Teil der Fächerkombination)
Geschichte und Literatur des Judentums im geographischen und kulturellen Raum der Spätantike sowie der Sozial- und Geistesgeschichte des Spätmittelalters und der Neuzeit in Europa.

§ 7

Leistungs- und Teilnahmenachweise

- (1) Studienleistungen werden durch Leistungsnachweise bescheinigt. Soweit diese Studienordnung oder die MagPO keine speziellen Nachweise fordern, ist der Belegnachweis durch Eintragung ins Studienbuch ausreichend.
- (2) Die Vergabe von Leistungsnachweisen setzt neben den in Abs. 5 und §§ 10, 15 zu den jeweiligen Lehrveranstaltungsarten genannten Leistungen die regelmäßige Teilnahme voraus.

(3) Studierende haben an einer Lehrveranstaltung regelmäßig teilgenommen, wenn sie nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltung versäumt haben. Bei Fehlzeiten innerhalb der 15 %-Grenze können Leistungsäquivalente verlangt werden.

(4) Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung hat durch organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß den Studierenden ermöglicht wird, den Nachweis ihrer Teilnahme zu erbringen. Sie/er ist verpflichtet, die Anwesenheit der Studierenden zu überprüfen.

(5) Für einen Leistungsnachweis sind in der Regel Leistungen in Form von schriftlich vorgelegten Referaten, Hausarbeiten oder Klausuren im Rahmen der in den §§ 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 15 Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen zu erbringen. Auch mündlich erbrachte Leistungen (mündlich gehaltene Referate, mündliche Prüfungen) können Grundlage für die Vergabe von Leistungsnachweisen sein.

(6) Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen gibt die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung spätestens am ersten Veranstaltungstermin bekannt.

(7) Die Leistungsnachweise geben Auskunft über den zeitlichen Umfang und Titel der Lehrveranstaltung sowie über Art und Thema der jeweils zugrunde liegenden Studienleistung, die gemäß § 25 Abs. 1 MagPO zu bewerten ist.

§ 8

Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität angeboten.

(2) Für die Studienfachberatung des Instituts für Evangelische Theologie ist eine Beauftragte/ein Beauftragter einzusetzen. Diese/dieser und die übrigen Lehrkräfte des Instituts für Evangelische Theologie bieten die Studienfachberatung an.

(3) Die Studienfachberatung bietet insbesondere Unterstützung bei der Entscheidung über die Fächerkombination. Es wird dringend empfohlen, sie zu Beginn des Studiums aufzusuchen; außerdem sollte sie bei allen im Zusammenhang mit der Gestaltung des Studiums auftretenden Fragen konsultiert werden.

(4) Zu Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden eine prüfungsberechtigte Lehrkraft ihres Vertrauens wählen, mit der sie die während des Hauptstudiums auftretenden Fragen im persönlichen Gespräch klären können.

II. Grundstudium

§ 9

Prinzipien des Grundstudiums

(1) Allgemein soll das Grundstudium den Studierenden eine hinreichend breite Grundausbildung vermitteln, die sie befähigt, das Hauptstudium sinnvoll darauf aufzubauen. Es soll den Studierenden außerdem die Grundlagen und Voraussetzungen für möglichst breitgefächerte berufliche Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.

(2) Insbesondere soll das Grundstudium den Studierenden einen Überblick über theologische Fragestellungen bieten, sie in die Methoden der einzelnen Inhaltsfelder einführen und Grundkenntnisse vermitteln. Dazu gehört die Fähigkeit, eingegrenzte Aufgabenstellungen unter Anwendung fachwissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und dabei selbstständig mit der entsprechenden Literatur umzugehen.

§ 10**Lehrveranstaltungsarten des Grundstudiums**

(1) Grundkurse vermitteln Grundlagen- und Überblickswissen sowie theoretische und methodologische Grundkenntnisse. Die jeweils behandelten Gegenstände sind von den Studierenden im Selbststudium vor- und nachzubereiten. Hierbei sollen sie in Arbeitsgruppen von Tutorinnen/Tutoren unterstützt werden. Die Teilnahme am Grundkurs zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie (5 SWS) während des Grundstudiums ist verpflichtend, und zwar in der Regel in den ersten beiden Semestern.

(2) Übungen sind studienabschnittsübergreifende Lehrveranstaltungen, die in seminaristischer Arbeitsweise exemplarisch an behandelten Gegenständen und Methoden oder zugrunde gelegten Texten ausgerichtet sind. Sie können orientierenden Charakter für Spezialisierungen, Schwerpunktsetzungen und deren berufspraktische Bedeutung im Hauptstudium haben. Daneben sind sie geeignet, Qualifikationslücken der Studierenden zu schließen.

(3) In Proseminaren werden in gemeinsamer Arbeit von Lehrkräften und Studierenden einführende Themen oder ausgewählte Einzelprobleme der Evangelischen Theologie bearbeitet. Die Themen und Probleme werden in einem begrenzten Rahmen behandelt; vorrangig ist die Gewinnung von Methodenkenntnissen.

(4) Vorlesungen vermitteln entweder einen Überblick über einen großen Gegenstandsbereich der Evangelischen Theologie und ihre methodischen sowie theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein Spezialgebiet und dessen Forschungsprobleme. Vorlesungen sind studienabschnittsübergreifende Lehrveranstaltungen.

§ 11**Studienumfang und dessen Untergliederung**

(1) Für Hauptfachstudierende der Evangelischen Theologie beträgt der Studienumfang im Grundstudium 30 SWS.

(2) Für Nebenfachstudierende der Evangelischen Theologie beträgt der Studienumfang im Grundstudium 15 SWS.

(3) Die in § 6 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Inhaltsfelder sind mit mindestens je 6 SWS (Hauptfach) bzw. je 4 SWS (Nebenfach) zu belegen. Die übrigen SWS können aus den in § 6 Abs. 1 Buchstaben a) bis f) genannten Inhaltsfeldern frei gewählt werden.

§ 12**Leistungsnachweise**

(1) Hauptfachstudierende müssen im Grundstudium vier Leistungsnachweise aus verschiedenen der in § 6 Abs. 1 genannten Inhaltsfelder erwerben, davon mindestens einen in biblischen Wissenschaften.

(2) Nebenfachstudierende müssen im Grundstudium zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen der in § 6 Abs. 1 genannten Inhaltsfelder erwerben, davon mindestens einen in biblischen Wissenschaften.

§ 13**Zwischenprüfung**

(1) Das Grundstudium wird gemäß § 13 Buchstabe b) MagPO mit einer mündlichen Zwischenprüfung von etwa 30 Minuten im Hauptfach bzw. etwa 20 Minuten im Nebenfach abgeschlossen.

(2) Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt gemäß § 14 MagPO und Vorlage der in § 3 geforderten Nachweise über Sprachkenntnisse sowie der in § 12 Abs.1 bzw. 2 geforderten

Leistungsnachweise. Darüber ist die regelmäßige Teilnahme am Grundkurs nachzuweisen.

(3) An die Zwischenprüfung schließt sich eine Studienfachberatung zur Gestaltung des Hauptstudiums an.

III. Hauptstudium**§ 14****Prinzipien des Hauptstudiums**

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

(2) Das Hauptstudium ermöglicht neben der Vertiefung gemäß Abs. 1 eine Spezialisierung und Schwerpunktsetzung im Hinblick auf die Findung eines Themas für die Magisterarbeit für die Studierenden mit Evangelischer Theologie als erstem Hauptfach sowie die Erarbeitung von Schwerpunkten gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 9 MagPO für die Klausurarbeit und die mündliche Prüfung.

(3) Das Institut bemüht sich nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, Veranstaltungen zur Gestaltung der Studienaushangphase anzubieten, die u.a. der Berufsfindung dienen sollen.

§ 15**Lehrveranstaltungsarten des Hauptstudiums**

(1) Hauptseminare sollen insbesondere die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten entwickeln. Dies geschieht in der Regel durch die exemplarische Erarbeitung wichtiger Themenfelder, in deren Rahmen Forschungsbezüge hergestellt werden. Vorrangig sollen die Studierenden sich detaillierte Kenntnisse und methodologisches Wissen aneignen.

(2) Colloquien dienen der Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsvorhaben. Sie können auch der Betreuung und Begleitung von Magisterarbeiten dienen.

§ 16**Studienumfang und dessen Untergliederung**

(1) Für Hauptfachstudierende der Evangelischen Theologie beträgt der Studienumfang im Hauptstudium 30 Semesterwochenstunden (SWS).

(2) Für Nebenfachstudierende der Evangelischen Theologie beträgt der Studienumfang im Hauptstudium 15 Semesterwochenstunden (SWS).

(3) Zum Zweck einer Schwerpunktsetzung gemäß § 14 Abs. 2 können bis zur Hälfte der in den Abs. 1 und 2 genannten SWS in einem der in § 6 Abs. 1 genannten Inhaltsfelder belegt werden. Auf die übrigen Inhaltsfelder gemäß § 6 Abs. 1 müssen jeweils mindestens 2 SWS entfallen.

§ 17**Leistungsnachweise**

(1) Hauptfachstudierende der Evangelischen Theologie müssen vier Leistungsnachweise erwerben, davon mindestens zwei in Hauptseminaren. Diese Leistungsnachweise müssen den Inhaltsfeldern nach § 6 Abs. 1 a) bis c) entstammen, soweit in diesen Inhaltsfeldern im Grundstudium noch keine Leistungsnachweise erbracht wurden. Einem der Leistungsnachweise hat die Exegese eines biblischen Textes zugrunde zu liegen, sofern dies noch nicht im Grundstudium geschehen ist.

(2) Nebenfachstudierende der Evangelischen Theologie müssen zwei Leistungsnachweise, davon mindestens einen in ei-

nem Hauptseminar (gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 6 MagPO) aus einem der in § 6 Abs. 1 genannten Inhaltsfelder erbringen.

§ 18

Abschluß des Hauptstudiums

Das Hauptstudium wird gemäß MagPO mit einer schriftlichen Hausarbeit (nur im erstem Hauptfach), einer vierstündigen Klausur (Haupt- sowie Nebenfach) und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen (Hauptfach: etwa 60 Minuten; Nebenfach: etwa 30 Minuten).

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie an der Freien Universität Berlin nach dem Inkrafttreten der Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die das Studium der Evangelischen Theologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung und nach dem 20. Januar 1992 an der Freien Universität Berlin aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach den bisher angewandten Bestimmungen durchführen wollen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

**Empfohlener Studienverlaufsplan
für den Teilstudiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluß der Magisterprüfung**

Fachsemester	Vorschlag für zu besuchende Veranstaltungen	SWS
1	Grundkurs	5
	Pros/Vorl: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
2	Pros/Vorl: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Pros/Vorl: Biblische Wissenschaften (gem. § 6 (1) a))	2
	Pros/Vorl: Kirchengeschichte (gem. § 6 (1) c))	2
	Pros/Vorl: Praktische Theologie (gem. § 6 (1) d))	2
3	Pros/Vorl: Biblische Wissenschaften (gem. § 6 (1) a))	2
	Pros/Vorl: Kirchengeschichte (gem. § 6 (1) c))	2
	Pros/Vorl: Religionswissenschaft (gem. § 6 (1) e)) (falls nicht Teil der Fächerkombination)	2
4	Pros/Vorl: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Pros/Vorl: Biblische Wissenschaften (gem. § 6 (1) a))	2
	Pros/Vorl: Kirchengeschichte (gem. § 6 (1) c))	2
	Pros/Vorl: Judaistik (gem. § 6 (1) f)) (falls nicht Teil der Fächerkombination)	2
Abschluß des Grundstudiums: Zwischenprüfung [Vorschlag bei einem angenommenen Schwerpunkt: Systematische Theologie; s. § 16 (3)]		
5	Sem/Vorl/Coll: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Sem/Vorl/Coll: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Sem/Vorl/Coll: Biblische Wissenschaften (gem. § 6 (1) a))	2
	Sem/Vorl/Coll: Kirchengeschichte (gem. § 6 (1) c))	2
6	Sem/Vorl/Coll: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Sem/Vorl/Coll: Praktische Theologie (gem. § 6 (1) d))	2
	Sem/Vorl/Coll: Religionswissenschaft (gem. § 6 (1) e))	2
7	Sem/Vorl/Coll: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Sem/Vorl/Coll: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Sem/Vorl/Coll: Biblische Wissenschaften (gem. § 6 (1) a))	2
	Sem/Vorl/Coll: Praktische Theologie (gem. § 6 (1) d))	2
8	Sem/Vorl/Coll: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Sem/Vorl/Coll: Systematische Theologie (gem. § 6 (1) b))	2
	Sem/Vorl/Coll: Judaistik (gem. § 6 (1) f))	2
	Sem/Vorl/Coll: Kirchengeschichte (gem. § 6 (1) c))	2
	Coll: Zur Prüfungsvorbereitung	1
		60
9	Prüfungsemester	